



Grenzach - Wyhlen

Kreisverkehr Gmeiniweg

FFH-Betrachtung n. §34 BNatSchG

Artenschutzrechtliche Betrachtung n. §44 BNatSchG

Bericht



November 2020

i.A. Gemeinde Grenzach-Wyhlen



Impressum

© ÖKO-LOG Freilandforschung,
Trippstadt, 05.11.2020.

i. A. Gemeinde Grenzach-Wyhlen

Rheinfelder Straße 19
79639 Grenzach-Wyhlen



Beauftragung: 22.07.2020.

Status: Entwurf

Bearbeitung:

EurProBiol Dipl.-Biogeograph
Heiko Müller-Stieß, Dipl.-Biogeograph;
GIS-Bearbeitung: Ivonne Ntatis.

Titelbild:

Eindruck des Planungsbereichs
(Google Earth).



Inhalt	Seite
1	Einleitung
1.1	Anlass
1.2	Aufgabenstellung
1.3	Betrachtete Artengruppen
2	Der Untersuchungsbereich
2.1	Lage
2.2	Erweiterungsbereich Hieber Frische Center
2.3	Schutzgebiet
2.4	Planungen
2.5	Wirkfaktoren
3	Untersuchungszeit und Methoden
4	Ergebnisse und Bewertung
4.1	Fledermäuse
4.2	Vögel
4.3	Reptilien
4.4	Weitere n. §44 BNatSchG relevante Arten
5	FFH-VU n. §34 BNatSchG
5.1	Allgemeiner Teil
5.2	Vorprüfung
5.3	Verträglichkeitsstudie
5.4	FFH-spezifische Maßnahmen
5.5	Kohärenz

Inhalt	Seite
--------	-------

6	Fachbeitrag Artenschutz n. §44 BNatSchG	22
6.1	Gesetzliche Verbotstatbestände	
6.2	Ausnahmeregelung	
6.3	Artenschutzrechtliche Wirkfaktoren	
6.4	1. Prüfschritt: Relevanzprüfung	
6.5	Artenschutzmaßnahmen	
6.6	2. Prüfschritt: Artenschutzprüfung	
7	Stellungnahme	28
8	Quellen	29

Tabellen

Tab. 1	(Zielarten) Vogelarten des VSG
Tab. 2	Relevanzprüfung

Abbildungen

Abb. 1	Planungsfläche
Abb. 2	Einfahrt Gmeiniweg
Abb. 3	Radweg und Hieberfläche
Abb. 4	Lage des Schutzgebiets / der Planungsfläche
Abb. 5	Vogelschutzgebiet Tüllinger Berg und Gleusen
Abb. 6:	Planung
Abb. 7:	Schutzgebiete im Umfeld

1 Einleitung

1.1 Anlass

Die Gemeinde Grenzach-Wyhlen im Süden von Baden-Württemberg plant die Kreuzung am Hieber-Markt zu einem Kreisverkehr umzubauen (**Abb. 1**). Es werden im Wesentlichen die Böschungen bzw. Grünstreifen beansprucht; zudem sind Bäume im Grünstreifen im Süden betroffen. Der Flächenumfang des Plangebietes umfasst ca. 8.750 m²; der größte Teil davon ist bereits versiegelt (B34(alt), Gmeiniweg, Radweg-/Fußgängerwege; **Abb. 2 und 3**).

Die Bearbeitung dieser punktuellen Maßnahme in einem Bebauungsplan „Kreisverkehr Gmeiniweg“ entspricht den Anforderungen des Landratsamts (LRA) in Lörrach.

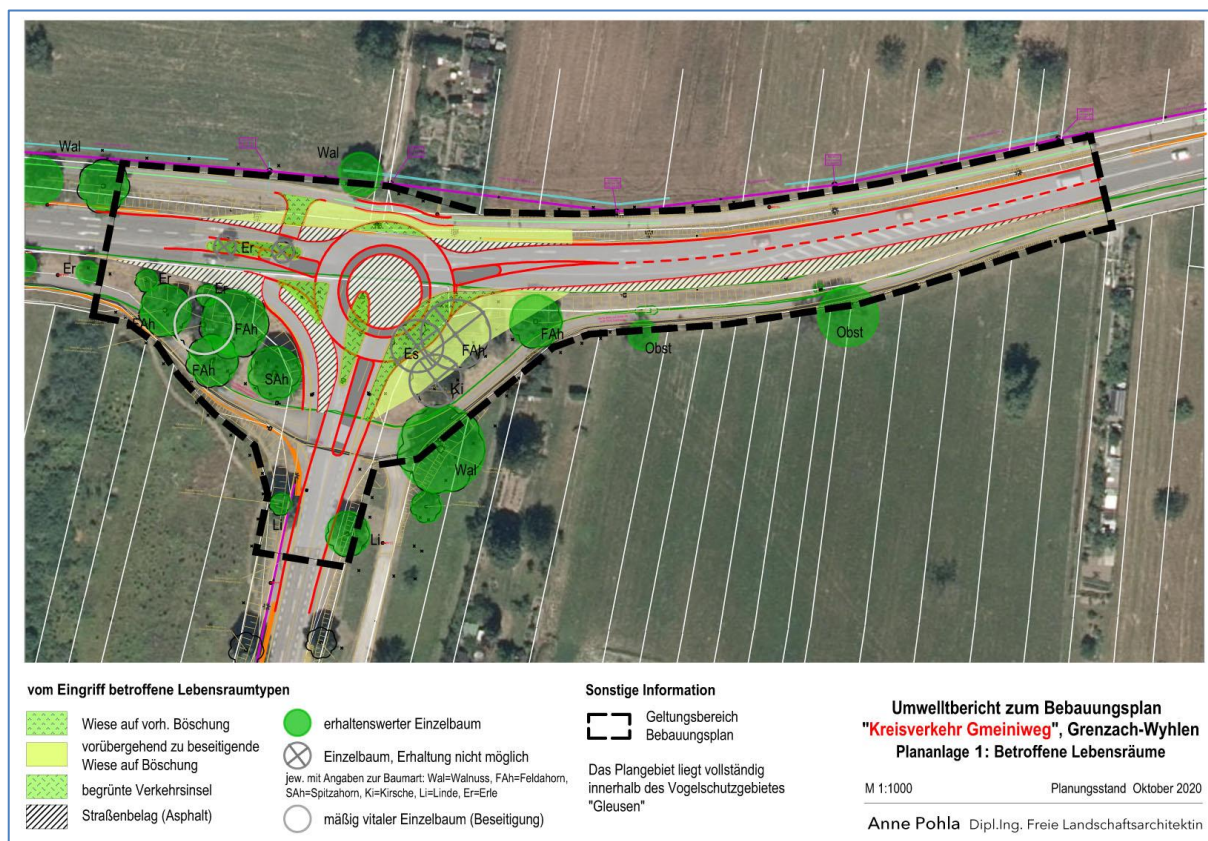


Abb. 1: Lage des Plangebiets „Kreisverkehr Gmeiniweg“; betroffene Lebensräume (Darstellung: Anne Pohla).

1.2 Aufgabenstellung

Der Abschnitte der B34(alt) und des Gmeiniweges (**Abb. 2**) umfassende Planungsbereich liegt im Vogelschutzgebiet Gleusen (**Abb. 4**). Die Gesamtfläche des europäischen Vogelschutzgebiets *DE 8311441 Tüllinger Berg und Gleusen* beträgt 581,86 ha (**Abb. 5**). Die Fläche bei Grenzach-Wyhlen für den Teilbereich *Gleusen* umfasst ca. 35 ha (Flächenangaben laut FNP).

Im Bebauungsplan ist zu erarbeiten:

- eine Beurteilung n. §34 BNatSchG im Hinblick auf eine Verträglichkeit mit den Zielen des europäischen Schutzgebietsregimes (Gebietsschutz) und
- eine Prüfung inwieweit n. §44 BNatSchG Verbotstatbestände für besonders und streng geschützte Arten ausgelöst werden (spezieller Artenschutz).

Abgeleitet aus diesen beiden Prüfungen können Maßnahmen zur Planungsoptimierung vorgeschlagen werden. Diese beiden Prüfungen erfolgen in enger Zusammenarbeit mit dem Büro Pohla in Freiburg. Weitere Details sind dem Umweltbericht zu entnehmen.



Abb. 2: Größtenteils ist die Fläche versiegelt (Blick über die B34 in die Einfahrt des Gmeiniweges).

1.3 Betrachtete Artengruppen

Für die beiden Naturschutz-Fachbeiträge (Beurteilung der Verträglichkeit mit den Schutzgebietszielen und spezielle artenschutzrechtliche Prüfung saP) als Grundlage der behördlichen Prüfungen wurde eine Datenbasis der relevanten Arten/gruppen erstellt. Die betrachteten Artengruppen sind

- Vögel für das Vogelschutzgebiet, Teilgebiet Gleusen (Daten versch. Jahre),
- zudem die im Teilgebiet Gleusen und in Bezug auf die Planung des Kreisels artenschutzrechtlich relevanten Artengruppen Fledermäuse (Daten 2014 und 2015) und Reptilien (2018 und zurückliegend).
- Für diese und weitere planungs-/artenschutzrelevante Arten wurde anhand einer Potentialabschätzung mit Begehungen im Sommer und Herbst 2020 eine mögliche Betroffenheit eruiert.

Das Gelände ist den Bearbeitern seit den 2000er Jahren bekannt (vgl. MÜLLER-STIEß 2012), sodass weitere Artengruppen (Amphibien: keine Laichgewässer vorhanden; Xylobionten/Totholzkäfer: keine entsprechenden Totholzstrukturen vorhanden; andere nach §44 relevante Wirbellose: keine entsprechenden Lebensräume vorhanden, s. **Abb. 3**; andere FFH-Arten wie z.B. Haselmaus und Wildkatze: keine Habitate vorhanden) bereits vorab auf Basis der Gebietskenntnis der Bearbeiter ausgeschieden werden konnten.



Abb. 3: Blick von Nord nach Süd von der Böschung der B34 über den Radweg auf die Ruderalfläche östlich des Hieber Frische Centers.

2 Der Untersuchungs-/Planungsbereich

2.1 Lage

In **Abb. 4** ist die Lage der Planungsfläche „Kreisverkehr Gmeiniweg“ im Verhältnis zum Teilgebiet „Gleusen“ des Vogelschutzgebietes „Tüllinger Berg und Gleusen“ dargestellt.



Abb. 4: Lage des Schutzgebietes / der Teilfläche „Gleusen“ und der Planungsfläche (Google Earth; modifiziert).

2.2 Kreisverkehr Gmeiniweg

Der ca. 0.9 ha große Bereich des geplanten Kreisverkehrs Gmeiniweg liegt am südwestlichen Rand des Teilgebietes Gleusen des Vogelschutzgebietes. Das Plangebiet ist mit dem vorhandenen Straßenbereich der Bundesstraße B34(alt) und des Gmeiniweges bereits in großen Teilen „bebaut/versiegelt“ (**Abb. 2 und 3**).

2.3 Schutzgebiet

Die Lage des ca. **581,9 ha** großen Vogelschutzgebiets *Tüllinger Berg und Gleusen* ist aus **Abb. 5** zu entnehmen. Die beiden Teilbereiche *Tüllinger Berg* (ca. 546,9 ha) und *Gleusen* (ca. 35 ha) liegen räumlich >5.000m getrennt.

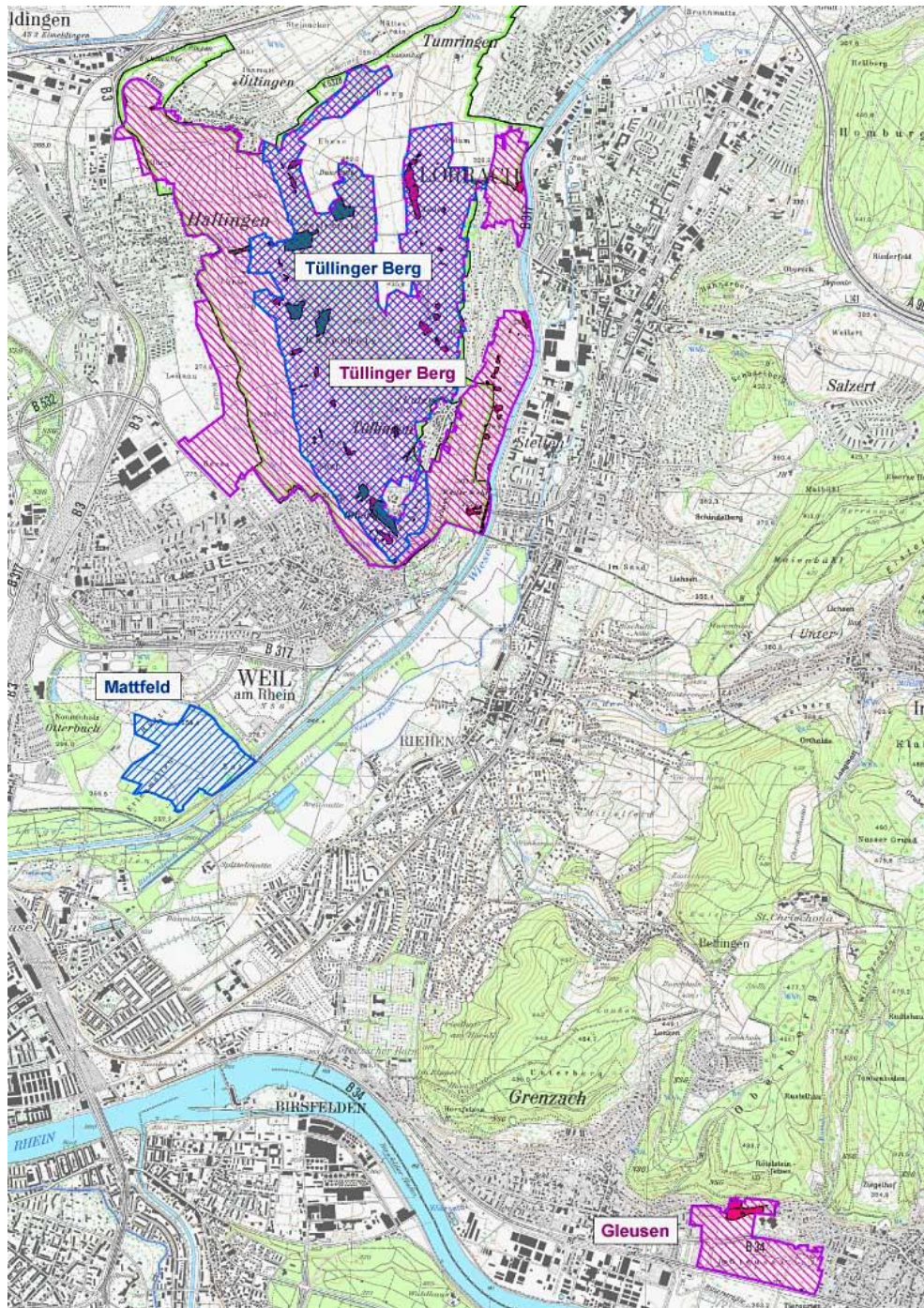


Abb. 5: Lage und Flächenumgriff des Vogelschutzgebiets *Tüllinger Berg und Gleusen* (aus: Natura 2000 Managementplan, Übersichtskarte Schutzgebiete, Land Baden-Württemberg, PR Freiburg, Stand 18. Oktober 2010, reduziert. Das Gebiet Mattfeld gehört zum FFH-Gebiet „Tüllinger Berg und Tongrube Rümmlingen“).

2.4 Planung

Die folgende Planung wird betrachtet (**Abb. 6, zudem Abb. 1**):

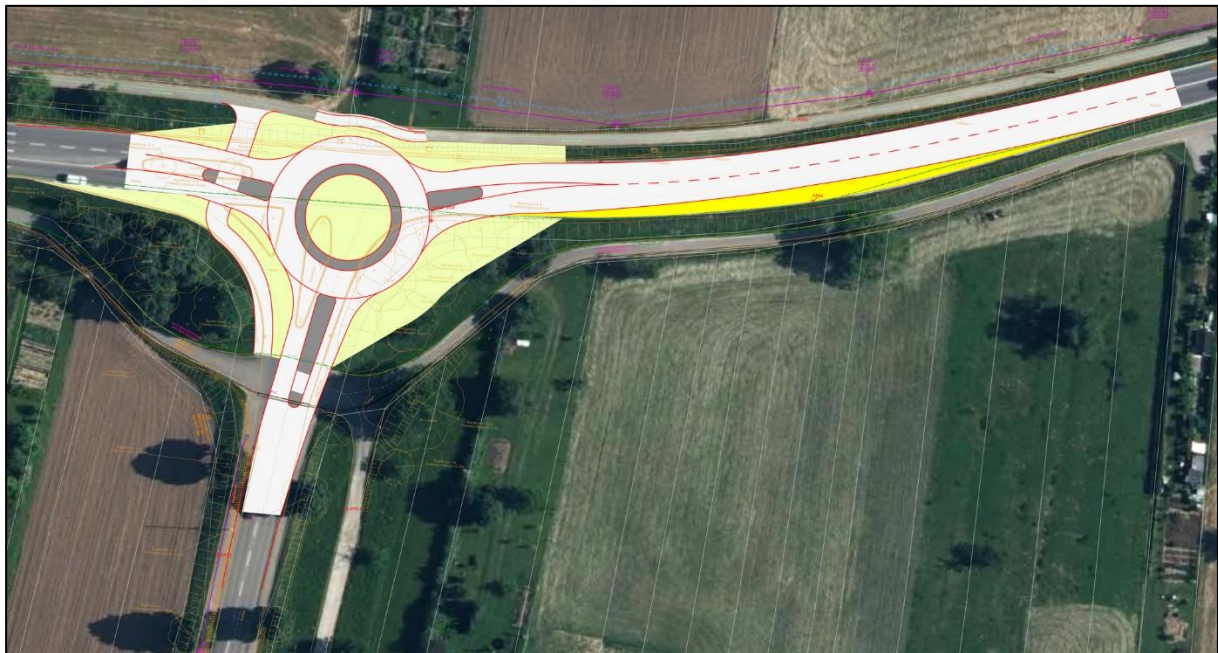


Abb. 6: Planung des Kreisverkehrs (Unterlagen durch die Gemeinde zur Verfügung gestellt; Details siehe Planungsunterlagen).

2.5 Wirkfaktoren (aus FFH- und Artenschutzsicht)

(eine detaillierte Schutzgutbetrachtung kann dem Umweltbericht des Büros Pohla/Freiburg entnommen werden)

Durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens können bau-, anlagen- und betriebsbedingte Wirkfaktoren entstehen, welche Auswirkungen auf den Erhaltungszustand

- der für das Gebiet definierten Zielarten (FFH-Verträglichkeit) bzw.
- auf potentiell betroffene artenschutzrelevante Arten (FFH-Anh. IV, VS-Richtlinie Anh.I, sonstige europäische Vogelarten) haben können.

Nachfolgend werden Wirkfaktoren und ihre möglichen Auswirkungen in Bezug auf mögliche Gebiets- und Artenschutzaspekte aufgeführt.

2.5.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme/-verlust

Durch die Baufeldfreimachung/-räumung werden die zu diesem Zeitpunkt in der Fläche vorhandenen Biotopstrukturen beseitigt und gehen als (Teil-)Lebensraum für verschiedene Tiergruppen verloren. Dies betrifft vorliegend eine bereits stark vorbeeinträchtigte, teilversiegelte und gestörte Fläche. Es gehen Straßenneben-, randflächen, einzelne Bäume und schmale ruderalisierte Grünflächen („Wiesen“) im Umfang von ca. 1.775m² verloren.

Im Detail gehen verloren

- Straßen-nahe Bäume (Feldahorn: BHD 100cm; Esche: BHD 40cm; Kirsche BHD 45cm, je 650-60 Jahre alt, zudem 2 junge Erlen in Fahrbahnmitte der B34(alt): Krone 5m, BHD 20-25cm)→ **keiner** dieser Bäume weist eine Baumhöhle, Rindenabplatzungen auf. Nester (von Vögeln) oder Quartiere (von Fledermäuse) wurden nicht festgestellt. Die weitaus meisten Bäume (>10 Ex.) im Straßenumfeld können erhalten werden (vgl. **Abb. 1**).
- Kleinflächig grüne Böschungsbereiche („Wiese“) und begrünte Verkehrsinsel→ in diesen Bereichen wurden **keine wertgebende** Arten des Gebietsschutzes, auch **keine artenschutzrelevante** Tiere / Pflanzen festgestellt.

Lärm, optische Reize, Erschütterungen

Im Zuge der Bautätigkeiten/Baustellenbetrieb kommt es zeitlich und räumlich begrenzt zu Lärm, Erschütterungen sowie optischen Störungen (Bauarbeiten, Kfz-Verkehr...). Störemfindliche Arten sind bereits jetzt im vorbelasteten Bereich (bestehendes Hieber Frische Center, bestehende Verkehrswege) nicht vorhanden. Insofern wirkt dieser zeitlich auf die Bautätigkeit beschränkte Aspekt auf keine empfindliche Lebensgemeinschaft.

Barrierewirkungen bzw. Zerschneidungseffekte

Der Planungsbereich ist mehr als 50% versiegelt durch Straßen und Radwege, bereits stark beeinträchtigt. Dieser Effekt wirkt vorliegend nicht.

Veränderung von Standortbedingungen (z.B. Stoffeinträge)

Bereits aktuell besteht eine hohe Verkehrsbelastung:

- Gmeiniweg: Analysefall 2015 mit 3.500 zu verschiedenen Prognosefällen, die bis zu 6.600 Fahrzeugen reichen
- B34(alt): Analysefall 2015 mit 14.100 zu verschiedenen Prognosefällen, die im 2030 Plus Fall auf 15.150 ansteigen könnte, bzw. in anderen Fällen absteigen bis auf 7.000 Fahrzeuge (Die Gesamtsituation ändert sich durch die B34(neu).

Die Analysen und Prognosen beruhen auf den ausführlichen Verkehrsuntersuchungen von RAPP TRANS AG (2019).

2.5.2 Anlagenbedingte Wirkfaktoren

Die folgenden anlagenbedingten Wirkfaktoren werden als marginal eingestuft, da die Bau- maßnahme ein bereits vorhandenes Verkehrswegenetz betrifft, lokal für bessere Abflüsse und Verkehrsdurchlässigkeit umgestaltet.

Flächeninanspruchnahme/-verlust und Barrierewirkungen bzw. Zerschneidungseffekte Veränderung von Standortbedingungen

2.5.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte Wirkfaktoren sind aktuell vorhanden, werden in ihrer Intensität gegenüber dem aktuellen Zustand unwesentlich gesteigert, in einzelnen Prognosefällen sogar gesenkt.

2.5.4 Vorkehrungen zur Vermeidung

Allgemeine/grundsätzliche Vermeidungsmaßnahmen, um mögliche Gefährdungen/Beeinträchtigungen von Tierarten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie bzw. Arten des Anhangs I der Vogelschutz-Richtlinie und relevanten Zug- und Rastvogelarten gem. VS-RL zu vermeiden oder zu mindern sind:

- Ausführung von Rodungsarbeiten im nach BNatSchG zulässigen Zeitraum (01. Okt. bis 28. Feb.).
- Sicherung und Erhaltung angrenzender Grünstrukturen, z.B. durch Aufstellen von Bauzäunen.
- Sicherung einzelner Bäume (wie in **Abb. 1** bereits aufgeführt), nachfolgend Ersatz
- Vorgaben zur Frei-/Grünflächengestaltung.
- Ökologische Baubegleitung (ÖBB). Erfolgt im Zuge der Baumaßnahme.

Vorgenannte Vorkehrungen zur Vermeidung und Minimierung stellen allgemeine Maßnahmen dar, werden verbindlich im Umweltbericht zum Bebauungsplan festgesetzt.

3 Untersuchungszeit und Methoden

Der Planungsbereich als Teil eines größeren Umfeldes ist seit gut 20 Jahren fachplanerisch / ökologisch bekannt (vgl. Zitate in **Kap. 8**).

Aktuelle Begehungen zu Artenvorkommen, Nestern, Quartieren wurden im Jahr 2020 an folgenden Tagen / Nächten durchgeführt: 25.06. (vormittags, 25°), 10.08. (nachmittags, sonnig, 33° / nachts 28°) und 14.09. (vormittags, 20°, sonnig).

Bei den Begehungen wurden alle für den Gebiets- und Artenschutz relevanten Arten/gruppen (Vögel, Fledermäuse, Reptilien u.a.m.) optisch/visuell/akustisch unter Verwendung von Fernglas, Wärmebildkamera (Inspizierung von Bäumen), Fotoausrüstung erfasst.

4 Ergebnisse und Bewertung

4.1 Fledermäuse

Aus zurückliegenden und der aktuellen Begehung (zur Abend-/Nachtzeit) kann von einer zeitweiligen Nutzung von Insekten im Bereich von Grünflächen und Bäumen durch Zwerg- und Weißrandfledermaus, zudem sporadisch Großer Abendsegler, Mückenfledermaus und Rauhaufledermaus ausgegangen werden.

Alle diese Arten haben deutlich größere Aktionsräume als der kleine Eingriffsbereich (der nicht versiegelt ist) an den bestehenden Straßen. Quartiere wurden nicht in den Bäumen festgestellt.

Es handelt sich um lediglich sporadisch jagende Fledermausarten. Im Straßenbereich des betrachteten Abschnitts gibt es keine bedeutsamen Lebensräume.

4.2 Avifauna / Vögel

Es wurden folgende Arten lokal und naturräumlich häufige Vogelarten als kurzzeitige Nahrungsgäste / bzw. auf den Bäumen ansitzend (teils auch länger auf den Bäumen verweilend) festgestellt: Amsel, Bachstelze, Buchfink, Grünfink, Mönchsgrasmücke, Haussperling, Hausrotschwanz, Blaumeise, Kohlmeise, Star, Ringeltaube, Sumpfmehle, Kleiber, Turmfalke, Grünspecht, Buntspecht, Rabenkrähe und Mäusebussard.

Diese Arten sind gebietstypisch. Die Baumgruppe südlich der B34(alt) wird immer wieder aufgesucht, stellt einen sehr kleinen Nutzungsbereich in den artspezifisch größeren Aktionsräumen der Vögel dar. Eine besondere Bedeutung für Vögel besteht nicht. Die für das Vogelschutzgebiet maßgeblichen Vogelarten Zaunammer, Mittelspecht, Neuntöter, Orpheusspötter wurden nicht im Planungsbereich nachgewiesen; Lebensräume dieser Arten liegen abseits der Planung im weiteren Bereich des VSG Teilgebiet Gleusen. Der Rotmilan überfliegt das Gebiet sporadisch, ein kurzzeitiges Aufbaumen auf einem der Bäume ist möglich.

4.3 Reptilien

Keine der 3 im weiteren Umfeld (mehrere 100m entfernt) vorkommenden artenschutzrelevanten Reptilienarten – Zauneidechse, Mauereidechse, Glattnatter – kommen im Planungsbereich vor. Die Schwerpunktbereiche im Gebiet Gleusen liegen

- am/im Friedhof: >200 Individuen der Mauereidechse,
- der Mauer nördlich der Schule: >50 Individuen der Mauereidechse, zudem einzelne Glattnattern und Zauneidechsen,
- der Bahnlinie am südlichen Gebietsrand: an mehreren Stellen Einzelfunde der Mauereidechse, insgesamt >30 Ind.

4.4 Amphibien

Im Planungsbereich und nahen Umfeld gibt es keine Amphibienlebensräume (Laichgewässer, Sommer- wie Winterlebensräume); Amphibien wurden nicht festgestellt.

4.5 Weitere n. §44 BNatSchG relevante Arten

Es gibt im Planungsbereich keine entsprechenden Altholz- (Tothholzkäfer, Prachtkäfer), Feucht- (Amphibien-, Libellen), Trocken- (Tagfalter-, Reptilien, Mollusken u.a.m.) oder Heckenlebensräume (Haselmaus).

Vorkommen dieser und anderer relevanter Arten wurden nicht im Planungsbereich ermittelt.

5 FFH-Verträglichkeitsuntersuchung (FFH-VU)

5.1 Allgemeiner Teil

5.1.1 Das europaweite Schutzgebietsnetz

Die Habitatrichtlinie ist die Umsetzung der weltweit gültigen *Berner Konvention* vom 19. September 1979 in EU-Recht (RÖDIGER-VORWERK 1998). Ziel ist die Bewahrung der natürlichen Artenvielfalt durch die Erhaltung oder Wiederherstellung der Lebensräume von wildlebenden Tieren und Pflanzen. Zur Erreichung dieses Zieles wurde das europaweite ökologische Netz „NATURA 2000“ eingerichtet. Das Schutzgebietsnetz soll Rückzugsräume zur Verfügung stellen und einen genetischen Austausch ermöglichen, letztlich die biologische Vielfalt bzw. Biodiversität nachhaltig sichern (RÖDIGER-VORWERK 1998).

Das Schutzgebietsnetz soll einerseits aus den natürlichen Lebensraumtypen des Anhangs I, andererseits aus den Habitaten der Arten des Anhangs II aufgebaut werden. Die auf Grund der Vogelschutzrichtlinie ausgewiesenen Gebiete sind zu integrieren. Maßgeblich dafür sind die Vogelarten des Anhangs I der VRL.

Artikel 6 FFH-RL legt fest, dass die Mitgliedsstaaten die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen für die Gebiete und Arten von gemeinschaftlichem Interesse ergreifen oder Entwicklungspläne aufstellen. Es sind hierzu „geeignete Maßnahmen rechtlicher, administrativer oder vertraglicher Art“ zu veranlassen. Im Sinne nachhaltiger Biodiversität eines europaweiten Netzes NATURA 2000 ist der Aufbau von Lebensraumkorridoren mit verbindenden Landschaftselementen wesentlich (vgl. Art. 10 FFH-RL).

5.1.2 Fokus Vogelschutzgebiet

In der Verträglichkeitsuntersuchung n. §34 BNatSchG wird geprüft, ob erhebliche Beeinträchtigungen des NATURA 2000 Schutzgebietsregimes bestehen. Dazu wird untersucht, ob die Erhaltungsziele der Schutzgebiete durch die Planungen erheblich beeinträchtigt werden.

Im funktionalen Umfeld der Planung liegen die Schutzgebiete (**Abb. 7**)

- FFH-Schutzgebiet DE8411341 Wälder bei Wyhlen und
- Vogelschutzgebiet DE8311441 Tüllinger Berg und Gleusen.

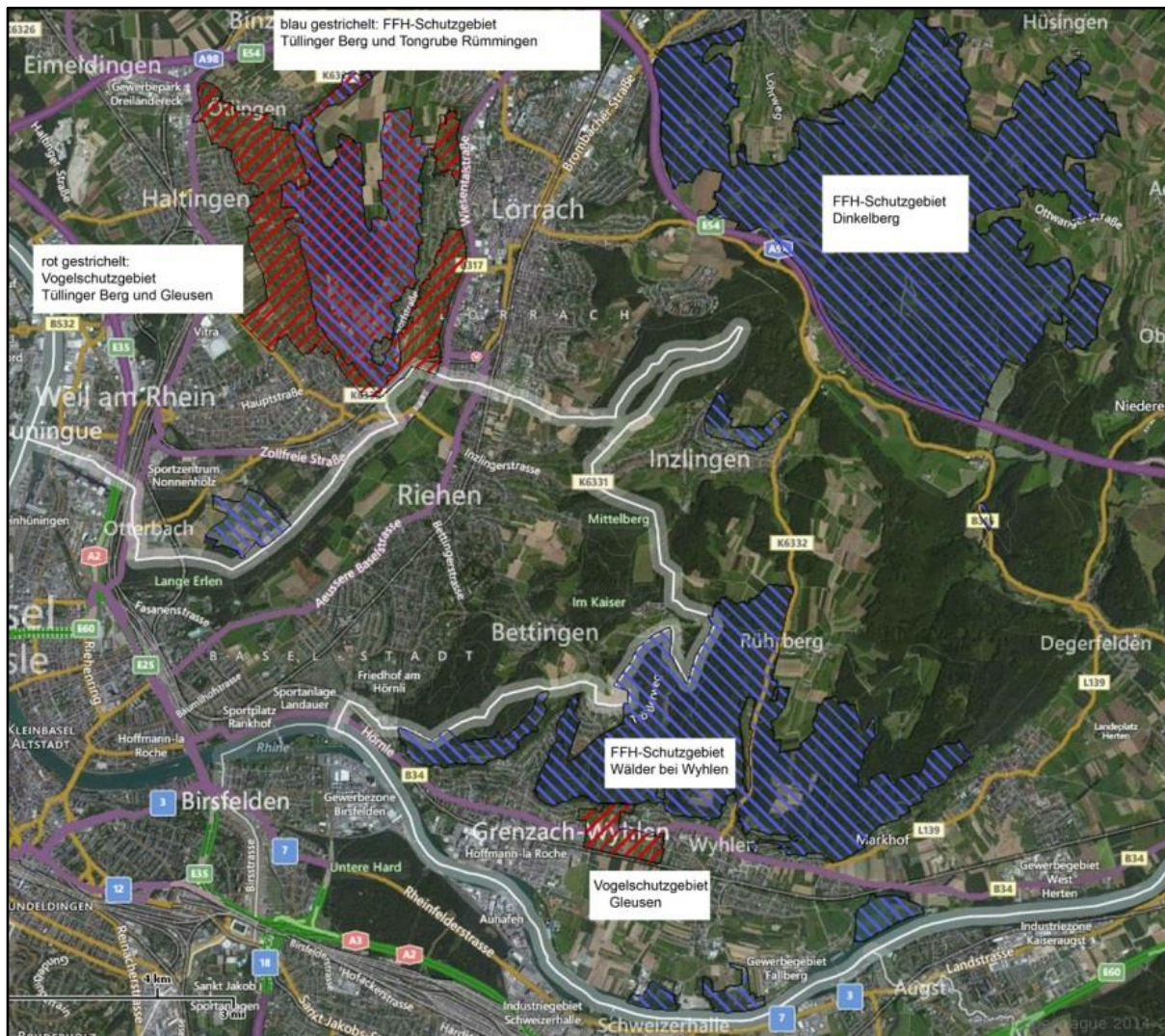


Abb. 7: Lage der umliegenden Schutzgebiete des NATURA 2000 Regimes (Natura 2000 Viewer, modifiziert).

Bereits bei erster Sichtung ergab sich, dass eine Beeinträchtigung des 692 ha großen FFH-Schutzgebiets *Wälder bei Wyhlen* durch die Planungen ausgeschlossen ist, da keine der im Datenbogen aufgeführten Arten (Biber, Gelbbauchunke, Hirschkäfer und Grünes Besenmoos) im Funktionsumfeld Lebensräume aufweisen bzw. vorkommen. Die weitere Betrachtung konzentrierte sich deshalb auf das 581,86 ha große Vogelschutzgebiet *VSG Tüllinger Berg und Gleusen* (von der Gesamtfläche ca. 35 ha).

5.1.3 Prüfgegenstände

Prüfgegenstände sind das Erhaltungsziel, formuliert im Standarddatenbogen sowie Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL).

5.1.4 Erheblichkeit

Die Prüfung der Verträglichkeit nach der FFH-RL bezieht sich auf das Erhaltungsziel des VS-Gebiets, dargestellt im Standard-Datenbogen. Die Prüfung ist eine objektbezogene auf das Schutzgebiet bezogene Prüfung. §34 BNatSchG definiert die Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten. In Abs. 2 wird konkretisiert, dass ein Projekt dann unzulässig ist, wenn erhebliche Beeinträchtigungen eines Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen eintreten können. Obwohl das BNatSchG und die FFH-RL die „Erheblichkeit“ in den Mittelpunkt der Betrachtung stellen, geben sie zum Inhalt dieses wichtigen Begriffs keine weiteren Erläuterungen.

Die FFH-RL ermöglicht einen Definitionsansatz: als unerheblich können Beeinträchtigungen dann angesehen werden, wenn sie sich nicht „ungünstig“ auf den Erhaltungszustand der Lebensräume bzw. der Anhangs-Arten auswirken. Es muss sichergestellt sein, dass

- die Intaktheit des Gebietes nicht erheblich beeinträchtigt wird. Als Intaktheit könnte „zweckmäßigerweise [...] die Kohärenz der ökologischen Struktur und Funktion des Gebiets über seine gesamte Fläche oder der Lebensräume, Habitatkomplexe und/oder Populationen der Arten, für die das Gebiet ausgewiesen ist... definiert werden (EU-KOMMISSION 1999). Das BNatSchG spricht von „für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen“.
- die ökologischen Erfordernisse der natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten nach Anhang II weiterhin erfüllt sind. „Obwohl die Richtlinie keine Definition der ökologischen Erfordernisse enthält, weisen der Zweck und Kontext des Art. 6 darauf hin, dass alle ökologischen Bedürfnisse, die zur Gewährleistung des günstigen Erhaltungszustands der Lebensraumtypen und Arten, einschließlich ihrer Beziehungen zur Umwelt (Luft, Wasser, Boden, Vegetation usw.) erforderlich sind“ (EU-KOMMISSION 1999).

- die aufgeführte Anhangsart weiterhin ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes bilden kann, das Verbreitungsgebiet der Art nicht abnehmen wird,
- ein genügend großer Lebensraum der Art auch weiterhin vorhanden sein wird,
- langfristig das Überleben der Population gesichert wird (SSYMANK 1998: 435).

Die Nichterfüllung dieser Aspekte wirkt sich ungünstig auf den Erhaltungszustand aus, sprich das Vorhaben ruft „erhebliche Beeinträchtigungen“ hervor. Ein gewisses Maß an räumlicher und/oder zeitlicher Beeinträchtigung oder Störung wird toleriert (EU-KOMMISSION 1999).

5.1.5 Erheblichkeitsschwelle

Die Überschreitung der **Erheblichkeitsschwelle** führt zur Ablehnung eines Plans oder Projekts. Eine solche Erheblichkeitsschwelle kann durch überprüfbare Kriterien, die eine qualitative wie quantitative Komponente beinhalten können, operationalisiert werden:

- Gefährdung des Reproduktionserfolgs, gravierende Veränderung der Populationsgröße, Erhaltung wichtiger Habitatelemente (besonders Reproduktions-, Ruhe- und Nahrungsstätten) und Wiederherstellungsmöglichkeit, Dauer, Häufigkeit, Intensität, Rhythmus, Komplexität, Reversibilität, Dynamik der Auswirkungen, Störungen, Beunruhigungen, Empfindlichkeit der maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebiets,
- Aufrechterhaltung der für ein langfristiges Überleben notwendigen Raumbewegungen, Großräumigkeit, Freiraumgröße, Mindestflächengröße, Vorbeeinträchtigungen,
- Regenerierbarkeit, Reversibilität, zentrale - marginale Beeinträchtigung bzw. Nähe zu Hauptvorkommen (bis 100 m gering; >100 m bis 500 mittel; >500m weit).

Besteht für einen oder mehrere der oben aufgeführten Aspekte eine fortdauernde Beeinträchtigung, die ein Vorkommen der in den Anhängen genannten Lebensräume und Arten nachhaltig und fortdauernd gefährdet, so ist von einem „ungünstigen Schutz- und Erhaltungszustand“, sprich von einer Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle auszugehen.

5.2 Prüfung

Die Planungsfläche *Kreisverkehr Gmeiniweg* (**Abb. 1, 6; Kap. 2**) liegt komplett im Vogelschutzgebiet „*Tüllinger Berg und Gleusen*“ DE 8311441, *Teilgebiet Gleusen*.

5.2.1 Erhaltungsziel

Das Erhaltungsziel des „*Vogelschutzgebiets 8311-441 Tüllinger Berg und Gleusen*“ ist: Erhaltung oder Wiederherstellung der für die Zielarten Zaunammer, Orpheusspötter, Mittelspecht ... wichtigen avifaunistischen Lebensräume und wichtigen Funktionsbeziehungen (**Tab. 1**).

5.3.2 Zielarten (Überblick)

Im Managementplan des FFH-Gebietes „Wälder bei Wyhlen“ werden für die *Teilfläche Gleusen* des *Vogelschutzgebiets Tüllinger Berg und Gleusen* folgende Vogelarten aufgeführt:

Tab. 1: Zielarten-Vogelarten der VS-RL für das *Teilgebiet Gleusen* (Managementplan, Umweltserver des LUBW).

Vogelarten nach Anh. I VS-RL	<i>Teilgebiet Gleusen</i>	<i>Planungsbereich Kreisverkehr Gmeiniweg</i>
Zaunammer	7-8 Revierzentren (jährlich) mit Status des Nachweises, 3-4(mehr?) Artnachweise außerhalb des Vogelschutzgebiets	Kein Vorkommen
Mittelspecht	Artnachweis außerhalb des Vogelschutzgebiets	Kein Vorkommen
Orpheusspötter*	1-3 Revierzentren mit Status des Nachweises	Kein Vorkommen
Rotmilan	Artnachweis: keine Abgrenzung Lebensstätte vorgesehen.	Sporadisches Aufsitzen eines Individuums auf einem der Bäume ist nicht auszuschließen

5.3.4 Konfliktdarstellung Zielarten

Bis auf den weiträumig jagenden Rotmilan, dessen großer Aktionsraum das Teilgebiet Gleusen deutlich überspannt – und einzelne Individuen sporadisch auf Straßen-nahen Bäume aufsitzen (können) – gibt es in 2020 (und die Jahre davor) keine Nachweise der für den Gebietsschutz wertgebenden Vogelarten im Planungsbereich.

Es besteht keine erhebliche Betroffenheit für Vogelarten des Gebietsschutzes bei Umsetzung des Planungsvorhabens.

5.4 FFH- spezifische Maßnahmen

Die im Umweltbericht (Auszug **Abb. 1**) vorgesehenen Kompensationen (Baumpflanzungen, Entsiegelung von ca. 700m², Grünflächenneugestaltung) sind FFH-konform und wirksam.

5.5 Kohärenz

Die Kohärenz (zum einen „Erhaltung eines repräsentativen Netzes der natürlichen Lebensräume von wildlebenden Pflanzen- und Tierarten“, zum anderen „Biotopverbund eines kohärenten ökologischen Netzes“; EU-RAT 1992) wird durch die Baumaßnahme nicht erheblich tangiert.

Die funktionalen Wechselbeziehungen der Gebiete miteinander und die Kohärenz des NATURA 2000 Netzes bzw. die notwendige Funktion der Netzknoten des Landes werden durch die Planung nicht erheblich beeinträchtigt.

6 Spezieller Artenschutz n. § 44 BNatSchG

6.1 Gesetzliche Verbotstatbestände

Zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher - nationaler Ebene Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert. Im September 2017 ist das neue Bundesnaturschutzgesetz in Kraft getreten (BGBl. I S. 3434). Alle Gesetzeszitate beziehen sich im Folgenden auf diese Neufassung.

Der Bundesgesetzgeber hat durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert. Die **Verbotstatbestände** des § 44 Absatz 1 BNatSchG sind wie folgt gefasst.

§44 BNatSchG

Gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind die Auswirkungen eines Projektes bzw. Planvorhabens auf besonders und streng geschützte Arten – vorliegend also die Artengruppen der Vögel, Säugetiere (speziell Fledermäuse, Haselmaus) Amphibien und Reptilien - im Hinblick auf die Einschlägigkeit von Verbotstatbeständen zu prüfen. Vorliegend wird die Neufassung des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) §44 BNatSchG berücksichtigt.

Vollzitat: „Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 440) geändert worden ist““ vgl. http://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009/BJNR254210009.html.

Im Sinne des § 44 BNatSchG (1) ist es verboten (Faunabezug)

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- (4. Wild lebende Pflanzen...: besonders gesch. Pflanzen kommen nicht vor).
5. (sogenannte Legalausnahme) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen
 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor“.

6.2 Ausnahmeregelung

§45 BNatSchG Ausnahmen

In Bezug auf die seit dem 15.09.17 geltenden Neuerungen des Paragraph 44 BNatSchG werden folgend ausschließlich die Ausnahmen für die Zugriffsverbote - aufgeführt in §45, Abs. 7 BNatSchG - dargestellt. Zitatbeginn „(7) Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält.

Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen “ (Zitatende).

(***Besonders und streng geschützte Arten** sind in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG definiert; Die Liste mit den Namen der besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten ist im Bundesanzeiger (Jhg. 53, Nr. 35a, ISSN 0720 - 6100) veröffentlicht worden; vgl. auch TRAUTNER ET.AL. (2006).

Alle **lediglich national besonders geschützten** Tier- und Pflanzenarten sind **nicht** Gegenstand der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung i.S.d. Paragraphen.

6.3 Artenschutzrechtliche Wirkfaktoren

Die Auswirkungen der Umsetzung der Planung (**Abb. 1, 6**) können im Grundsatz sein

- Verlust von Individuen (Verbot des Tötens; § 44 Absatz 1 BNatSchG: 1)
- erhebliche Störung der Lokalpopulation (§ 44 Absatz 1 BNatSchG: 2)
- Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z.B. Quartieren) sowie essentiellen Nahrungs-, Jagdhabitaten durch Überbauung, Baumaßnahmen oder Rodung (§ 44 Absatz 1 BNatSchG: 3)

Folgend wird überprüft, ob artenschutzrechtliche Beeinträchtigungen bestehen:

- **Schritt 1: Relevanzprüfung** (welche Arten sind prüfrelevant, welche sind auszuschließen?)
- **Schritt 2: Detaillierte Prüfung** (der verbleibenden relevanten Arten).

6.4 Prüfschritt 1: Relevanzprüfung

Aus den betrachteten Artengruppen werden im Rahmen der **Relevanzprüfung** diejenigen Arten „herausgefiltert“ (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch die Planung mit hinreichender Sicherheit in diesem ersten Prüfschritt ausgeschlossen werden kann (**Relevanzschwelle**) und die einer detaillierten artenschutzrechtlichen Prüfung (im zweiten Schritt) nicht mehr unterzogen werden müssen. In **Tab. 2** ist die Einschätzung des Vorkommens und der Betroffenheit der Arten im Untersuchungsgebiet dargelegt.

Tab. 4: Relevanzprüfung n. §44 BNatSchG.

Art/ Gruppe	Erläuterung	Verbotstatbestand (in diesem Prüfstadium)
Fleder- mäuse	Die von der Planung betroffene Teilfläche wurde/wird ausschließlich zur Jagd von im Naturraum typischen Fledermausarten (Zwergfledermaus, Weißrandfledermaus...) sporadisch genutzt. Quartiere gibt es nicht.	es liegt kein Verbotstatbestand vor keine weitere Prüfung notwendig
Vögel	Die Straßen-nahen Bereiche des weitgehend versiegelten Planungsbereichs werden ausschließlich kurzfristig als Teil jeweils größerer Aktionsräume und als Ansitzwarten von lokal und regional typischen und häufigen Vogelarten der (halb-) offenen Kulturlandschaft / des Siedlungsrandes (Amsel, Buchfink, Bachstelze, Blau-, Kohlmeise, Rabenvögel, Mönchsgrasmücke, Haussperling, Hausrotschwanz u.a.) genutzt (keine Brutstätten).	
Herpeto- fauna	Es gibt keine Nachweise artenschutzrelevanter Reptilien- / Amphibienarten im Planungsbereich.	
Tagfalter, Libellen, andere	Es gibt keine Nachweise anderer artenschutzrelevanter Arten im Planungsbereich.	

Für die weitere Betrachtung verbleiben:

➔ **Keine Arten.**

6.5 Artenschutz-Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung sind durchzuführen, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden:

Artenschutz-Vermeidungsmaßnahmen ("mitigation measures")

- Vogelarten: Rodung der Gehölze im Winter in der gesetzlichen Rodungszeit.
- Bepflanzung und Grün-Neugestaltung wie im Umweltbericht vorgesehen.

Artenschutz-Ausgleichsmaßnahmen

Sind nicht notwendig.

6.6 Prüfschritt 2: Artenschutzprüfung

Da schon im 1. Prüfschritt eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ausgeschlossen werden konnte, ist der 2. Prüfschritt nicht notwendig.

7 **Stellungnahme**

Verträglichkeit nach der FFH-RL n. §34 BNatSchG

In der Beurteilung zur Verträglichkeit wurde geprüft, ob die Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes *Tüllinger Berg und Gleusen DE 8311441* durch die Planung erheblich beeinträchtigt werden könnten.

Die Vorkommen der Zielarten (Zaunammer, Orpheusspötter, Mittelspecht und Rotmilan) liegen außerhalb des 0,9 ha und bereits verkehrlich genutzten Planungsbereichs im umliegenden 35 ha großen Teilgebiet Gleusen des (mehr als 580 ha) großen Schutzgebietes und werden von der Planung nicht erheblich beeinträchtigt.

Die Erhaltungsziele des Schutzgebiets werden durch die Baumaßnahme nicht erheblich beeinträchtigt.

Artenschutz n. §44 BNatSchG

Im Fachbeitrag Artenschutz wurde geprüft, ob Verbotstatbestände bestehen und ob diese durch vorgezogene Maßnahmen vermieden werden können. Es sind ausschließlich lokal und regional häufige und typische Vogelarte kurzzeitig in den aktuell stark gestörten Straßen-nahen Bereichen (kleine begrünte Böschungen, Einzelbäume) – ohne Brutstätte - vorhanden.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden unter Einbeziehung der Vermeidungsmaßnahmen nicht ausgelöst.



gez. EurProBiol Heiko Müller-Stieß, 05.11.2020.

Dipl.-Biogeograph, European Professional Biologist.

8 Quellen

8.1 Gesetze / Richtlinien

Die wichtigsten Gesetze (Naturschutz, FFH-Recht) sind aufgeführt bei Beck-Texte im DTV (2018): Naturschutzrecht. Deutscher Taschenbuchverlag. 13. bearbeitete Auflage.

8.2 LITERATUR

Boye, P.; Schröder, E.; Sssymank, A. (2005): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Bd.: Wirbeltiere.- Schriftenr. Landschaftspfl. u. Natursch, 69, Bd. 2: 12 – 21.

EU-KOMMISSION (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG“; dt. Übersetzung „Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC (endgültige Fassung, Febr. 2007).

MANAGEMENTPLAN FÜR DAS FFH-GEBIET NR. 8411-341 „WÄLDER BEI WYHLEN“ UND DAS TEILGEBIET „GLEUSEN“ DES VOGELSCHUTZGEBIETS NR. 8311-441 „TÜLLINGER BERG UND GLEUSEN“ [[HTTPS://WWW.LUBW.BADEN-WUERTEMBERG.DE/NATUR-UND-LANDSCHAFT/MAP-ENDFASSUNGEN-UEBERSICHT/-/DOCUMENT_LIBRARY_DISPLAY/PRDUZM8TLK80/VIEW/292618](https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/map-endfassungen-uebersicht/-/document_library_display/prduzm8tlk80/view/292618); ABGERUFEN 15.08.2018]

MÜLLER-STIEß, H. (2008): Zaunammer-Spezialuntersuchung – Jahresbericht 2008/. Unveröff. Gutachten i.A. der Gemeinde Grenzach-Wyhlen. Zweibrücken.

MÜLLER-STIEß, H. (2009): Zaunammer-Spezialuntersuchung – Jahresbericht 2009. Unveröff. Gutachten i.A. der Gemeinde Grenzach-Wyhlen. Zweibrücken.

MÜLLER-STIEß, H. (2009): Zaunammer-Spezialuntersuchung – Jahresendbericht 2008/2009. Unveröff. Gutachten i.A. der Gemeinde Grenzach-Wyhlen. Zweibrücken.

MÜLLER-STIEß, H (2012): Plan FFH-VU zum FNP der Gemeinde Grenzach-Wyhlen und den Zielen des Schutzgebietes *Tüllinger Berg und Gleusen*. Unveröff. Bericht. November. Zweibrücken.

PETERSEN, B. ET AL. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere, BfN Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69. Bonn Bad Godesberg.

RAPP TRANS AG (2019): Verkehrsuntersuchung Knotenpunkt B34(alt) – Gmeiniweg Grenzach-Wyhlen. Bericht. Freiburg i. Br., 21. Oktober 2019.

RECK, H. (1995): Bewertungsfragen im Arten- und Biotopschutz und ihre Konsequenzen für biologische Fachbeiträge zu Planungsvorhaben. Laufener Seminarbeiträge 3/96: 37-52.

RECK, H. (1996): GRUNDSÄTZE UND ALLGEMEINE HINWEISE ZU BEWERTUNGEN VON FLÄCHEN AUFGRUND DER VORKOMMEN VON TIERARTEN. VUBD-RUNDBRIEF 16/96: 10-20.

SSYMANK, A., U. HAUKE, C. RÜCKRIEM & E. SCHRÖDER (BEARB.) (1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie. - Bundesamt für Naturschutz (BfN) (Hrsg.) 1998 - Schriftenr. Landschaftspfl. u. Naturschutz, Heft 53, Bonn-Bad Godesberg.

SÜDBECK, P.; ANDREZKE, H.; FISCHER, S.; GEDEON, K.; SCHIKORE, T.; SCHRÖDER, K.; SUDFELD, C. HRSG., 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

TRAUTNER, J.; KOCKELKE, K.; LAMBRECHT, H.; MAYER, J. (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren – Books on Demand GmbH, Norderstedt.